Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/20 4Ob405/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1977

Norm

UWG §9 C1
UWG §9 C3a

Rechtssatz

Bei Waren, bei denen der Herkunft und der Erzeugungsstätte vom angesprochenen Publikum keine den Kaufentschluß beeinflussende Bedeutung hinsichtlich ihrer Güte und dergleichen beigelegt wird, trägt die Angabe darüber auch nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft der Bezeichnung bei, unter der diese Waren vertrieben werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 405/77
  Entscheidungstext OGH 20.12.1977 4 Ob 405/77
  Veröff: ÖBl 1978,99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079055

Dokumentnummer

JJR_19771220_OGH0002_0040OB00405_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at